



Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2020

Chrischonastrasse / Chrischonaweglein, Bereich Liegenschaft
Chrischonastrasse Nr. 38, Änderung der Baulinie, Planfestsetzungsbeschluss

P191861

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5824 des Tiefbauamts betreffend die Änderung der Baulinie Chrischonastrasse / Chrischonaweglein, Bereich Liegenschaft Chrischonastrasse Nr. 38, genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.

Begründung

Im Einmündungsbereich des Chrischonawegleins in die Chrischonastrasse endet die Baulinie innerhalb der Parzelle 8/0341 (Chrischonastrasse 38) und bildet somit kein geschlossenes System. Zur Sicherstellung der Bebaubarkeit der Parzelle 8/0341 wird die Baulinie um wenige Meter ergänzt und geschlossen.

